



Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
„Solarpark Sachsenried“ mit integriertem Vorhaben- und
Erschließungsplan der Gemeinde Schwabsoien**

Der Gemeinderat Schwabsoien hat in seiner Sitzung am 07.01.2019 nach durchgeführtem Aufstellungsverfahren (zweistufiges Regelverfahren nach §§ 12 i.V.m. 3 Abs. 1 und 2 bzw. 4 Abs. 1 und 2 BauGB) und Abschluss eines hierfür gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zwingend mit dem Vorhabenträger notwendigen Durchführungsvertrages die **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Sachsenried“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan** für den Bereich des gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sonstigen Sondergebietes Photovoltaik (Stromerzeugung aus Sonnenenergie - Freiflächenphotovoltaikanlage) der Grundstücke mit den Flurnummern 1373, 1374, 1376 und 1377 sowie Teilflächen der Flurstücksnummern 1369, 1378, 1410, 1415, 1416 und 1417 der Gemarkung Schwabsoien sowie Teilflächen der Flurstücksnummern 991, 991/2, 992, 995 und 999 der Gemarkung Sachsenried, in der Planfassung mit textlichen Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht vom 30.07.2018, gefertigt vom Büro PUNCTOplan, Augsburgener Straße 17, 86551 Aichach, als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung hängt an sämtlichen gemeindlichen Anschlagtafeln aus.

Vorhabenträger und Bauherr des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Energiebauern GmbH, Maria-Birnbaum-Str. 20, 86577 Sielenbach.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Schwabsoien, Schongauer Straße 1, 86987 Schwabsoien auf Dauer während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Dienstag und Mittwoch 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Bauamt, Zimmer-Nr. 10, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ebenso können die vorgenannten Bebauungsplan-Unterlagen ganzjährig auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt unter www.vg-altenstadt.de (unter „Bekanntmachungen & Bauleitplanung – Gemeinde Schwabsoien“) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwabsoien geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Dieser Bebauungsplan wurde aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwabsoien entwickelt (vgl. dessen seit 15.03.2019 wirksame 2. Änderung) und bedarf daher keiner Genehmigung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Sachsenried“ mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan in Kraft.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an der Amtstafel am: 21.03.2019

Schwabsoien, den 21.03.2019



Abgenommen am: 08.04.2019

.....
Neumann, 1. Bürgermeister